

Allgemeinnütziges über Patentverletzungen und Vergehen gegen das Patentgesetz.

Von Patentanwalt Otto Sack, Leipzig*).

VI.

Obgleich sich die Patente nach Art der Erfindungen einteilen lassen, ist dies mit den Patentansprüchen durchaus nicht der Fall, und wird gerade hierin von den Patentsuchern oft der Fehler begangen, bei einem Grundpatent einen Patentanspruch aufzustellen, der nur eine Zusammensetzung von einzelnen Theilen umschliesst.

Wiederum kommt es auch vor, dass die Ansprüche ihrem Inhalt nach derartig allgemein abgefasst sind, dass das Patentamt eine Zurückweisung wegen Unklarheit beschliessen muss.

Im ersten Falle, d. h., wenn der Patentanspruch auf eine Zusammenstellung einzelner Theile gemacht wurde, trotzdem, dass die Erfindung Grundlage zu einem Haupt- oder Stammpatent gibt, zeigt sich zunächst, dass das Patent ohne irgend welche Schwierigkeiten, ja ohne Einspruch Dritter gegen die Erfindung anstandslos gewährt wird. Die nachtheiligen Folgen eines solchen Patent-Anspruches treten erst hervor, wenn es gilt, das Patent zur Verfolgung von Patentverletzungen zu benutzen. Hier zeigt sich im Verlauf des Prozesses, dass wol der Patentinhaber glaubt, seinen Grundgedanken geschützt zu haben, jedoch die Sachverständigen müssen ihn belehren, dass ihm nur die Zusammenwirkung bestimmter Theile zu einem bestimmten Zweck, nicht aber der technische Haupteffekt im wesentlichen als solcher geschützt sei. Infolgedessen hat das Patent nur einen sehr beschränkten Werth und die Verfolgung von Patentverletzungen hat meistens keinen Erfolg. Zu diesen für den Patentinhaber betrübenden Wahrnehmungen kommt noch hinzu, dass eine nachträgliche Veränderung eines Patentanspruches nicht möglich ist, was sich aus der Natur der Sache heraus ergibt, denn das Patentamt prüft lediglich die Vorlage und beschliesst über deren Patentfähigkeit, ist dies geschehen, so lässt sich nichts mehr an der Fassung des Patentanspruches ändern. Auch hat es keinen Zweck, ein neues Patent mit einem erweiterten Anspruch einzureichen, weil eben der erweiterte Anspruch den vorgängig existirenden eng gefassten einschliessen würde und infolgedessen für den weitgehenden Anspruch keine Priorität mehr vorhanden ist.

Die Patentansprüche müssen stets die Erfindung als solche bezeichnen, d. h. ein Grundpatent erfordert, einen wesentlich anders formulirten Anspruch als ein Verbesserungs-, Ergänzungs- oder Zusatzpatent und ist es Sache desjenigen, der die Ansprüche zu formuliren hat, in jedem einzelnen Falle nicht nur das Richtige zu treffen, sondern für letzteres auch den Ausdruck dafür zu finden, welcher alle Zweifel ausschliesst, und die Erfindung in dem Maasse deckt, als es dem Interesse des Patentsuchers entspricht.

Zu all' diesem gehört aber nicht nur ein gewisser Scharfblick, sondern auch eine lange Erfahrung, wie sie nur durch einen fortwährenden regen Verkehr mit der Patentbehörde selbst gewonnen werden kann.

*) Der Verfasser ist auch gern bereit, den geehrten Abonnenten dieses Blattes über etwa entstehende Fragen auf dem Gebiete des Patentschutzes kostenlose Auskunft zu ertheilen.

Die schweizerische und amerikanische Uhrmacherei in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Einem Bericht des schweizerischen Vizekonsuls Robert in New York über obiges Thema entnehmen wir folgendes:

Das eidgenössische Zolldepartement schlägt in seiner Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr der Hauptartikel während des Jahres 1885 die Gesamtuhrenaufuhr auf 82 Millionen Frank an, wovon nur 4 Millionen auf die Vereinigten Staaten fallen, während die Zollverwaltung in Washington eine Einfuhr von 4678290 Frank aufzählt, gegen 8021425 Frank im Vorjahre. Also eine Abnahme von ungefähr 42⁰/₁₀₀! Um diese bedeutende Einbusse zu erklären, muss man berücksichtigen, dass die Haupt-

ausfuhr dorthin fast nur in Uhrwerken und Metallgehäusen besteht; goldene und silberne Uhren spielen nur noch eine untergeordnete Rolle. Auch in Amerika ist die Uhrmacherei letztes Jahr nicht gut gegangen; die Nachfrage nach Schweizer-Uhren wird immer geringer und man verlangt fast nur sehr billige Waare.

Aus letzterem Grunde hat dann wahrscheinlich auch die bekannte Waltham-Kompagnie ihre Preise um 10—35⁰/₁₀₀ herabgesetzt, um den wohlfeilen Schweizer-Uhren Konkurrenz zu machen. Die etwa 20 in den Vereinigten Staaten bestehenden Uhrenfabriken produziren täglich etwa 5000 Uhren, worunter ³/₄ wohlfeile, auch die grösste Bestellung wird hier sofort ausgeführt und die Uhren werden von den Grosshändlern (jobbers) zu festen Preisen auf den Markt gebracht.

Die dortigen Fabrikanten werfen sich gegenwärtig auf kleine Uhren mit einem Kaliber von 14 Linien, und es muss sich nun zeigen, ob die Schweizer ihre Ueberlegenheit in den Uhrwerken noch lange beibehalten werden oder nicht.

Es sind auch einige Fabriken gegründet worden, um aussergewöhnlich wohlfeile Uhren zu Herstellungskosten, die man bis dahin für unmöglich hielt, zu liefern. Die Neuerer haben Kapital gefunden und versehen sich jetzt in grossartigem Maasstab mit Werkzeug, hüllen sich aber in Geheimnis ein und haben noch nichts geliefert.

Die billigste amerikanische Uhr ist bis jetzt die Waterburyuhr, die man engros zu 8¹/₂ Frank erhält!

Gegenwärtig studirt man daran, spezielle Schulen zu begründen, will aber auch Präzisionsuhren fertigen und den Geschmack für das Schöne kultiviren; man hat sich deshalb an den Kongress gewandt, dass er ein Observatorium errichte.

Noch immer aber sind gute Schweizer-Uhren in den Vereinigten Staaten geschätzt und auch bei guten Zeiten leicht verkäuflich. Es sind auch in mehreren Fabriken Spezialateliers für komplizierte Theile: Chronographen und Minutenrepetition, eröffnet worden, die schon viele solcher Stücke geliefert haben.

Von grosser Bedeutung für den amerikanischen Uhrenhandel ist die Gesellschaft der nationalen Grosshändler und die „Gesellschaft der Gehäusemacher“, die beide Werke und Gehäuse zu Einheitspreisen fabriziren und nur an ihre Mitglieder mit Rabatt verkaufen. Man begreift, dass diese für die Schweizer-Uhren verderblich wirken.

Der amerikanische Markt ist uns zwar nicht verschlossen, wird aber nicht mehr seine frühere Ausdehnung erhalten. Wir müssen um so eher darauf halten, dass wir gute und solide Arbeit liefern und daneben auf das Erfindungsgenie unserer Geschäftsleute zählen, um Mannigfaltiges bieten zu können.

Für Musikdosen ist die Nachfrage gestiegen, aber der erlöste Gewinn steht nicht in richtigem Verhältnis mit den grossen Unkosten bei deren Verkauf.

Schliesslich muss man die schweizer Fabrikanten warnen, dass sie nicht allzu vertrauensselig einer gewissen Klasse von Leuten in Amerika Kredit geben, da von diesen bei allfälligem Rechtstriebe nichts erhältlich wäre.

Betrachtungen über die zur Bewegung einer Taschenuhr nothwendigen Kraft.

Es ist leicht die mittlere Kraft zu berechnen, welche der Gang einer gewöhnlichen Taschenuhr erfordert, wenn man von den bekannten Zahlen über die in gewundenen Federn aufgespeicherte Kraft ausgeht. Man weiss, dass 1 Kilogr. Federstahl höchstens eine Triebkraft von 20 Kilogrammtern entfalten kann. Die Zugfeder einer gewöhnlichen Taschenuhr wiegt ungefähr 2 Gr.; die Gesamtkraft einer derartigen aufgewundenen Feder würde demnach $20 \times 0,002 = 0,04$ Kilogrammtern betragen.

Bei 40 stündiger Gangzeit würde also ein Kraftverbrauch in der Stunde von 0,04 dividirt durch 40 = 0,001 Kilogrammtern stattfinden. Mithin würde in einer Sekunde die Bewegungskraft einer Taschenuhr = 0,00000028 Kilogrammtern oder = 0,000000047 Pferdekraft erfordern. — Eine Dampfmaschine von 1 Pferdekraft würde demnach hinreichen, um 270 Millionen Taschenuhren in Gang zu halten. Diese scheinbar phantastische, aber doch der Wirklichkeit sehr nahe kommende Zahl dürfte man wol als den letztmöglichen Ausdruck der Theilbarkeit der mechanischen Arbeitskraft betrachten.

(Aus „La Nature.“)